



## 3.1.1a Bund, Länder und Kommunen in der Kinder- und Jugendhilfe

### **Bund:**

Gesetzgebung zum Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Anregung und Förderung der länderübergreifenden Kinder- und Jugendhilfe; Bundesjugendkuratorium; Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung alle vier Jahre.

### **Länder:**

Landesausführungsgesetze zum SGB VIII; Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe; Landesjugendpläne; Unterstützung der örtlichen Träger der Jugendhilfe durch Beratung und Fortbildung.

### **Kommunen:**

Kreisfreie Städte und Landkreise (manchmal auch größere kreisangehörige Städte) errichten als öffentliche Träger ein Jugendamt; Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die örtliche Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII; Planung und Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe geschieht in kommunaler Selbstverantwortung.